

Zahl: ..031-1|1986..

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg, mit der ein Teil-
bebauungsplan für den Bereich der Parz. Nr. ^{+ 685/14 + 685/15} 685/11, 685/12,
685/13, 685/14, 685/15, 685/16 und 685/17 alle KG Moosburg
(Teilbebauungsplan "FALKNER-GRÜNDE") erlassen wird.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungs-
gesetzes 1982, LGB1.Nr. 51/1982 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und Begrenzung der Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Teilbebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Moosburg als Bauland festgelegt.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Brutto-Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird für den gesamten Bebauungsplanbereich mit maximal 0,2 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 30% der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

§ 4

Geschoßanzahl

(1) Für den gesamten Bereich des Teilbebauungsplanes wird die eineinhalb-geschoßige Bauweise festgelegt, wobei die Aufmauerungshöhe an den Traufen maximal 1,50m zwischen der Rohdecken-Oberkante und der Fußpfetten-Oberkante zu betragen hat.

(2) Die Traufenfronten des Dachgeschoßes müssen einen Überstand von mindestens 20 cm gegenüber dem Erdgeschoß aufweisen.

§ 5

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 6

Baulinien

(1) Als Baulinien eines Baugrundstückes sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen (es sind dies keine zwingenden Baulinien).

(2) Die Baulinien entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt und sind insofern zwingend, als sie nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die übrigen Baulinien (Bauwiche) werden mit einem Abstand von 3,00m festgelegt (Abstand von der Nachbar-Grundstücksgrenze).

(4) Garagengebäude können bis 1,50m an die Nachbargrundstücke herangerückt werden bzw. können fallweise mit der Nachbargarage an der Grundgrenze zu einem einheitlichen Baukörper zusammengebaut werden.

§ 7

Dachform

(1) Als Dachform der Hauptgebäude wird ein Sattel-, Teilwalm- oder Kärntner-Schopf-Dach mit einer Dachneigung von 30 - 45 Grad festgelegt.

(2) Die Firstrichtung ist aus der zeichnerischen Anlage ersichtlich, wobei untergeordnete Nebenfirste möglich sind.

(3) Als Dachform von Garagengebäuden werden entweder das Flachdach, das Satteldach, das Teilwalmdach oder das Kärntner-Schopfdach festgelegt, wobei die Dachform sich tunlichst der des Wohnhauses angleichen sollte.

§ 8

Dachfarbe und Material der Dachhaut

(1) Die Farbe der Dächer wird mit mittel- bis dunkelgrau festgelegt.

(2) Das Deckmaterial ist kleinformig und schuppenartig strukturiert zu halten, d.h., daß großflächige Deckmaterial-Tafeln - in welcher Strukturierung auch immer - nicht zur Anwendung gelangen dürfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die
Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages
der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der
Kärntner Landeszeitung in Kraft.



MOOSBURG, 4. April 1986

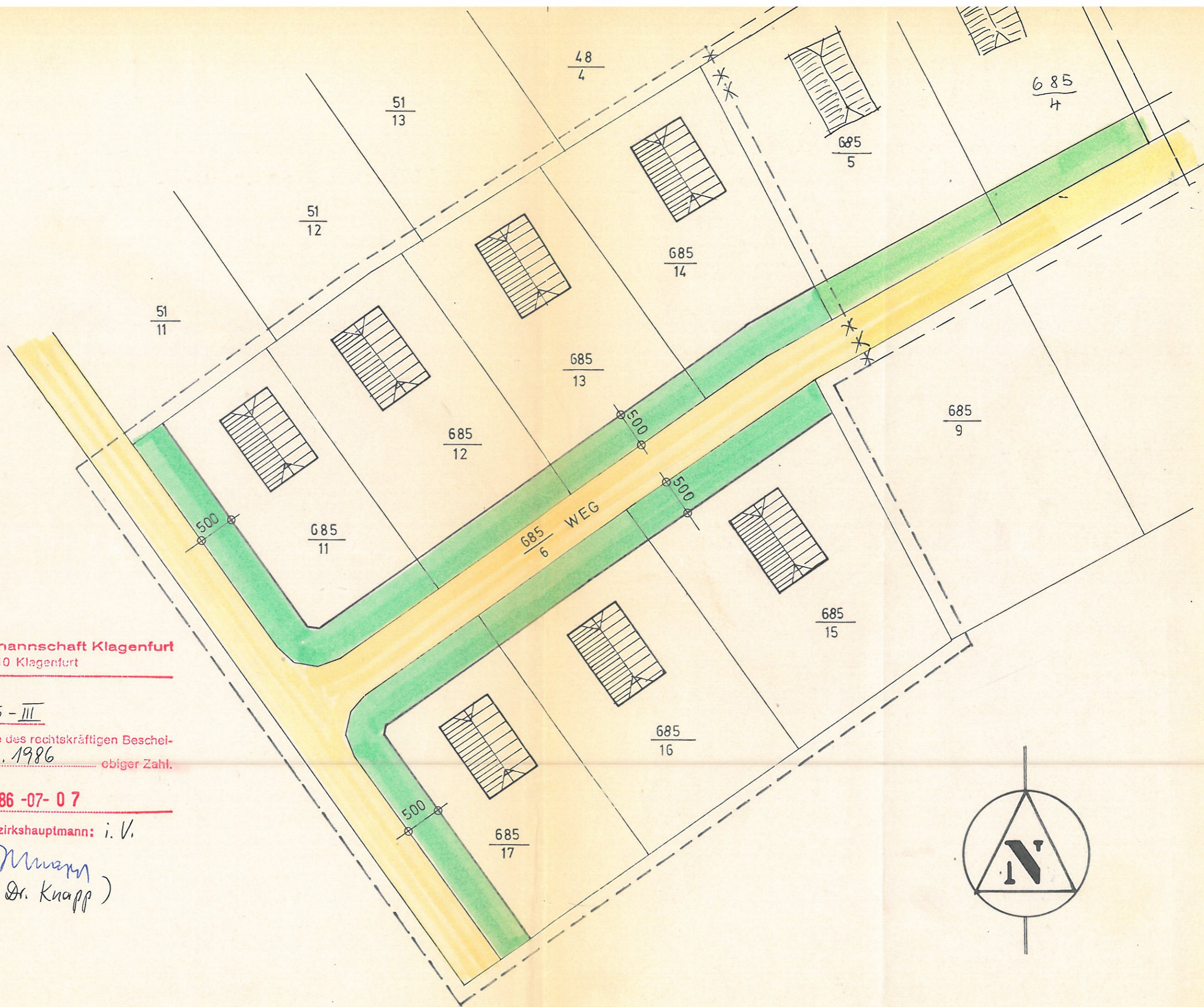
FÜR DEN GEMEINDERAT:

DER BÜRGERMEISTER:

Wackner

ANGESCHLAGEN AM: 7.4.86 *ze*

ABGENOMMEN AM:



Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt

Zahl: 991/85-III

Genehmigt im Sinne des rechtskräftigen Bescheides vom 04.06.1986 obiger Zahl.

Klagenfurt, am 1986-07-07

Der Bezirkshauptmann: i. V.

M. Knapp
(HR. Dr. Knapp)



PART
B
M
[Green Box]
[Yellow Box]
[White Box]
[Hatched Box]
[Dashed Line]
[Solid Line]
GES
BE
AUS
Beschluss
FÜR DEN
GEN
DER